

---

**1969/AB-BR/2004**

---

**Eingelangt am 05.04.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Wirtschaft und Arbeit

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2148/J betreffend Haftung bei Nuklearunfällen, welche die Abgeordneten Weiss, Hagen, Giesinger, Kolleginnen und Kollegen am 10. Februar 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Die Beantwortung dieser Frage fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, da dieses die Federführung bei den Verhandlungen über die EU-Richtlinie für Umwelthaftung innehat.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Durch das von Ihnen angesprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde nicht nur die Befugnis der Energie-Control GmbH Atomstromimporte aus Drittstaaten durch Verordnung zu beschränken aufgehoben, sondern die diesbezügliche Verordnungsermächtigung zur Gänze außer Kraft gesetzt. Dadurch ist es auch nicht möglich, durch Verordnung jene Drittstaaten zu bestimmen, aus denen auch künftig das Importieren von Strom untersagt ist.

Dessen ungeachtet wurden jedoch die Landeshauptleute im Erlasswege angewiesen, die für die Übertretung des § 13 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen weiterhin anzuwenden. Als Drittstaaten, aus denen der Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung auch künftig nicht erlaubt ist, wurden in diesem Erlass folgende Staaten genannt:

1. Bosnien und Herzegowina
2. Republik Bulgarien
3. Serbien und Montenegro
4. Mazedonien
5. Republik Rumänien
6. Russische Föderation
7. Republik Türkei
8. Republik Ukraine